

1993 als 'Internationales Jahr der Urbevölkerungen' zu begehen, eine Studie über die Vertragsbeziehungen zwischen Staaten und ihren Urbevölkerungen vorbereitet und eine Entschliebung zu 'Eigentum und Kontrolle des Kultureigentums von Urbevölkerungen' angenommen, die auf die Erfassung von im Besitz von Museen, Universitäten oder Einzelpersonen befindlichen Gebeinen oder Kultgegenständen und die Weitergabe der entsprechenden Informationen an die betroffenen Urbevölkerungen selbst abzielt.

Unter dem '1503-Verfahren', das seinen Namen von der Resolution 1503(XLVIII) des Wirtschafts- und Sozialrats (Text: VN 5/1981 S.178) hat und auf die Befassung mit Informationen über grobe und zuverlässig belegte systematische Verletzungen von Menschenrechten abzielt, wurden folgende Staaten behandelt: Myanmar, Somalia, Sudan, Tschad und Zaire.

II. Nach jeder Tagung der Unterkommission hagelt es Proteste gegen die Experten wegen der Annahme von Resolutionen, die sich mit der Menschenrechtssituation in verschiedenen Ländern kritisch befassen. Verurteilte Staaten üben in der Regel äußerst scharfe Kritik und werfen der Unterkommission vor, daß sie 'politisch' oder 'politisiert' sei und 'voreingenommen' handle. In den letzten Jahren haben einige Staaten soviel Druck auf die Experten auszuüben gesucht, daß die schwächeren unter ihnen davon beeinflusst worden sind. Mehr als ein Mitglied der Unterkommission ist nach Hause zurückgekehrt und ist zumindest kritisiert worden, daß es nicht 'richtig' abgestimmt habe.

Es mag daher angezeigt sein, sich das Mandat der Unterkommission wieder in Erinnerung zu rufen. 1967 entschied die Menschenrechtskommission, die Menschenrechtssituation in der Welt jährlich zu untersuchen, und forderte gleichzeitig ihre Unterkommission auf, einen Bericht zuhanden der Kommission zu erstellen, der Informationen über Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten »aus allen verfügbaren Quellen« enthalten sollte. In derselben Resolution 8(XXIII) vom 16. März 1967 beauftragte die Menschenrechtskommission ihre Unterkommission, sie auf »jede Situation« aufmerksam zu machen, die einen vertretbaren Grund dafür biete, das Vorhandensein eines beständigen Musters von Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten anzunehmen, und zwar »in jedem Land«, inklusive Politiken der Rassendiskriminierung, Segregation und Apartheid sowie unter besonderer Berücksichtigung der kolonialen und anderen abhängigen Territorien.

Um die Unterkommission in die Lage versetzen zu können, ihr Mandat wirksam auszuüben, schlugen der norwegische Experte Asbjørn Eide und der niederländische Experte Theodoor Cornelis van Boven bereits auf der 41. Tagung vor, die Unterkommission solle einen jährlichen Bericht über die Lage der Menschenrechte in der Welt erstellen. Sie regten einen Bericht in zwei Teilen an, wobei der erste Teil eine Synop-

se von mündlich oder schriftlich unterbreiteten Informationen enthalten und der zweite Teil die Meinung der Unterkommission über diesen globalen Situationsbericht ausdrücken sollte. Dieser Vorschlag hätte zur Folge gehabt, daß die Unterkommission nicht länger Resolutionen über einzelne länderspezifische Situationen verabschieden müßte.

Seither ist die Diskussion fortgesetzt worden. Sie konzentrierte sich im wesentlichen auf einen informellen Vorschlag, für den der französische Experte (und designierte Vorsitzende der 43. Tagung) Joinet federführend war und der darin bestand, die Diskussion in der Unterkommission dreistufig verlaufen zu lassen. Dementsprechend hätten in den ersten drei Tagen zukünftiger Tagungen die Nichtregierungsorganisationen (NGOs) zuerst ihre Beobachtungen zur Lage der Menschenrechte in der Welt präsentiert, die Regierungen hierzu Stellung genommen und zuletzt die Unterkommission ihre Beurteilung abgegeben. Dieser Vorschlag führte jedoch dazu, daß sich die NGOs zusammaten und ihre Befürchtung äußerten, daß sie bei dieser Diskussion in den ersten drei Tagen ganz unter sich bleiben würden und erst recht kein Meinungsaustausch mit den Regierungen und den Experten zustande käme. Joinet hat daraufhin seinen Vorschlag im Dezember 1990 zurückgezogen. Der zwischen der (frankophonen) Gruppe der NGOs und Joinet und anderen Experten begonnene Dialog soll jedoch fortgeführt werden; ein weiteres Treffen ist während der 43. Tagung der Unterkommission geplant.

III. Wie im Jahr zuvor beschloß die Unterkommission auf der 42. Tagung, zeitweilig Regel 59 der Geschäftsordnung der funktionalen Kommissionen des Wirtschafts- und Sozialrats aufzuheben, um ausnahmsweise zur geheimen Abstimmung über die länderspezifischen Resolutionen übergehen zu können. Dieser Vorschlag wurde am 17. August 1990 von Louis Joinet gemacht und erhielt eine größere Zustimmung als im Jahr zuvor. 17 Experten stimmten mit Ja, bei nur 3 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen. Im Beschluß 1990/105 hieß es, man habe sich für die geheime Abstimmung in der Absicht entschieden, die Unabhängigkeit der Experten zu gewährleisten, während sie über die länderspezifischen Resolutionen abstimmen. Während der Tagung wurde die Meinung des Rechtsberaters der Vereinten Nationen eingeholt, die bestätigte, daß bei geheimen Abstimmungen Erklärungen zur Stimmabgabe nicht möglich seien.

Mehrere Mitglieder der Unterkommission, die für die geheime Abstimmung eingetreten waren, scheuten jedoch davor zurück, während jeder Tagung diese langwierige Prozedur der zeitweiligen Aufhebung von Regel 59 erneut durchzuexerzieren. Auf Initiative von William W. Treat (USA) und Theodoor C. van Boven wurde daher mit 20 Stimmen gegen 2 bei 2 Enthaltungen die Resolution 1990/4 verabschiedet, die den Wirtschafts- und Sozialrat auffordert,

der geheimen Abstimmung und einer entsprechenden Interpretation von Regel 59 der Geschäftsordnung seiner funktionalen Kommissionen zuzustimmen.

*Ilka Bailey-Wiebecke* □

## Verwaltung und Haushalt

### Deutschland: Auswirkungen der Vereinigung auf die Haushalte der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen – Rechtsprobleme der Staatennachfolge – Frage der DDR-Verbindlichkeiten (8)

Die mit dem Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 23 Satz 2 des Grundgesetzes am 3. Oktober 1990 erfolgte Vereinigung der bis dahin zwei deutschen Staaten ist ein Novum in der bald fünfzigjährigen Geschichte der Vereinten Nationen: Anders als bei vergangenen Staatenfusionen (Vereinigte Arabische Republik 1958, Tansania 1964, Jemen 1990) gingen nicht zwei bisher bestehende Staaten in einem neuen Nachfolgestaat auf; der größere Staat (Bundesrepublik Deutschland) blieb vielmehr bestehen (Subjektidentität), allerdings um das Gebiet des kleineren Staates (DDR) erweitert, während letzterer mit dem 3. Oktober unterging. Rechte und Pflichten der 'alten' Bundesrepublik Deutschland sind somit automatisch Rechte und Pflichten der jetzt um das Gebiet der früheren DDR erweiterten 'neuen' Bundesrepublik Deutschland. Dagegen bestimmt sich das Schicksal der Rechte und Pflichten der untergegangenen DDR nach den äußerst umstrittenen Regeln des Völkerrechts über die Staatennachfolge.

Diese Rechtslage kam auch in dem offiziellen Schreiben zum Ausdruck, mit dem der Bundesaußenminister am 3. Oktober den UN-Generalsekretär von der deutschen Vereinigung unterrichtete (Text: VN 5/1990 S.157). Im Unterschied etwa zur Notifizierung der Vereinigung der beiden jemenitischen Staaten durch den Nachfolgestaat Republik Jemen enthält das Schreiben keinen Passus zum rechtlichen Schicksal der von den beiden deutschen Staaten vor dem 3. Oktober 1990 geschlossenen Verträge, erworbenen Rechte oder eingegangenen Verbindlichkeiten.

Bei den hier zu untersuchenden finanziellen Folgen der deutschen Vereinigung geht es darum, wie Aktiva (vor allem Anteile an Betriebsmittelfonds der Sonderorganisationen, aber auch zum Beispiel Einnahmen aus gewerblichen Schutzrechten im Rahmen der WIPO), und Passiva (laufende und rückständige Beitragsschulden, etwa solche der früheren DDR für friedenserhaltende Operationen der UN) der ehemals zwei deutschen Staaten nach dem 3. Oktober 1990 zu behandeln sind. Hierzu gehört auch das Schicksal der Guthaben von Sonderorganisationen gegenüber den ehemals zwei deutschen Staaten, einschließlich des Sonderproblems der ursprünglich nicht konvertiblen Ostmark-Guthaben beispiels-

weise der UNIDO, sowie das Problem erwarteter und zum Teil bereits festgesetzter Beiträge der erloschenen DDR für 1991.

I. Hinsichtlich der Rechte und Pflichten der »alten« Bundesrepublik Deutschland vor dem Beitritt der DDR ist die Lage klar: sie beziehen sich auf Grund der gegebenen Subjektidentität weiterhin auf die um das Beitrittsgebiet vergrößerte Bundesrepublik Deutschland. Ihr Umfang kann sich mit Wirkung ab dem 3. Oktober 1990 allerdings insoweit ändern, als die aus dem Beitritt folgende geographische Erweiterung und damit verbundene Zunahme des wirtschaftlichen Potentials der Bundesrepublik sich auch auf ihre Rechte und Pflichten in den UN und den Sonderorganisationen (insbesondere Prozentsatz der Pflicht- und vorgegebenen freiwilligen Beiträge, Anteil an Betriebsmittelfonds und dergleichen) auswirkt. Dementsprechend hat zum Beispiel in der Hauptorganisation die 45. Generalversammlung mit Resolution 45/256B vom 21. Dezember 1990 den deutschen Pflichtbeitrag für 1991 auf 9,36 vH neu festgesetzt und damit entsprechend den für die Beitragsfestsetzung geltenden Bestimmungen das durch den Beitritt der früheren DDR gewachsene Wirtschaftspotential der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt. Dieser neue Prozentsatz entspricht rechnerisch der Addition der bisher getrennten Beitragssätze der ehemals zwei deutschen Staaten (vgl. den Beitragsschlüssel für den Haushalt der Vereinten Nationen, VN 3/1989 S.102).

Die Entscheidung der 45. Generalversammlung wird zur Zeit von der Mehrheit der Sonderorganisationen, die die UN-Beitragskala jedenfalls teilweise (neben anderen Kriterien) ihrer Beitragsbemessung zugrunde legen, nach den jeweils für sie geltenden Haushalts- und Finanzregeln nachvollzogen. Bei den Sonderorganisationen, die schon in ihren 1991 umfassenden Zweijahreshaushalten separate Beiträge für die ehemals beiden deutschen Staaten festgesetzt hatten, hat sich die Bundesrepublik Deutschland damit einverstanden erklärt, daß die erforderlich gewordene Neufestsetzung ihres Beitrags für 1991 außer der Reihe erfolgen kann, gegebenenfalls auch durch die Sekretariate der Sonderorganisationen.

Für die in den Vereinten Nationen anstehende Festlegung einer neuen Beitragskala für die Jahre 1992 bis 1994 wird die diesjährige 46. Generalversammlung den Beitrag der Bundesrepublik Deutschland auf Grund einer zehn- (eventuell nur sieben-) jährigen Referenzperiode neu festsetzen. Diese dürfte nach bisheriger Praxis maximal die Jahre 1982 bis 1991 umfassen. Dabei würden die in die Berechnung des Pro-Kopf-Einkommens einfließenden volkswirtschaftlichen Daten des Gebiets der früheren DDR jedoch erst ab dem 3. Oktober 1990 berücksichtigt werden.

Anders ist die Lage dagegen bei denjenigen Sonderorganisationen, die nicht der UN-Beitragskala folgen, sondern bei denen sich die Mitglieder selbst in Beitragsklassen einstufen (WIPO, ITU sowie UPU).

Hier hatte sich die Bundesrepublik Deutschland von jeher in die höchste Beitragsklasse (z.B. UPU: 50 Einheiten, DDR: 15 Einheiten; ITU: 30 Einheiten, DDR: 3 Einheiten) eingestuft. Eine weitere Höherstufung ist hier nicht möglich und würde im übrigen dazu führen, daß die Bundesrepublik Deutschland lediglich auf Grund des Beitritts der DDR einen höheren Beitrag zahlen würde als etwa die USA oder Japan mit deren weiterhin erheblich größerem Wirtschaftspotential. Hier bleibt es somit bei der bisherigen Beitragsklasse.

II. Wie stellt sich nun die Behandlung der Rechte und Pflichten der früheren DDR dar?

Bei den Aktiva geht es um bis zu 3,6 Mill US-Dollar (maximal 2,2 Mill Dollar Anteile an Betriebsmittelfonds der Sonderorganisationen, ca. 1,4 Mill Dollar Einnahmen aus gewerblichen Schutzrechten im Rahmen der WIPO). Die Passiva umfassen Guthaben von UN-Stellen und Sonderorganisationen vorwiegend aus freiwilligen Beiträgen der früheren DDR in Höhe von ursprünglich etwa 13,1 Mill nichtkonvertibler Ostmark (die z.B. für Stipendien oder Seminare in der früheren DDR verwendet wurden) sowie ausstehende Pflichtbeiträge für die friedenserhaltenden Operationen UNIFIL und UNDOF für die Jahre 1976 bis 1986 in Höhe von 17,2 Mill Dollar (ab 1987 hat die DDR dagegen ihre anteiligen Beiträge zu diesen Operationen bezahlt). Hierher gehören schließlich auch die ursprünglich für 1991 erwarteten jährlichen Pflichtbeiträge der früheren DDR in Höhe von (Zahlen von 1990) 24,6 Mill Dollar, davon 10,1 Mill Dollar regulärer UN-Beitrag, 2,47 Mill Dollar Beitrag für friedenserhaltene Maßnahmen und 12,03 Mill Dollar Beiträge zu Sonderorganisationen und autonomen Organisationen des Verbandes der Vereinten Nationen (darunter WHO: 4,1 Mill Dollar, UNESCO: 2,36 Mill Dollar, IAEO: 2,13 Mill Dollar, ILO: 2,09 Mill Dollar); sowie ihre freiwilligen Beiträge in Höhe von (1990) 2,11 Mill Dollar, die aber nur teilweise in konvertibler Währung gezahlt wurden (so z.B. nur 10 vH des freiwilligen Beitrags zur UNIDO in Höhe von 670 000 Dollar). Die Aktiva der früheren DDR sind entsprechend den oben erwähnten völkerrechtlichen Grundsätzen über die Staatennachfolge mit dem 3. Oktober auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangen. Dementsprechend wurden die oben genannten Guthaben von den Sekretariaten der Sonderorganisationen nunmehr der Bundesrepublik Deutschland gutgeschrieben. Dies hat unter anderem die Folge, daß die Bundesrepublik Deutschland in der Regel keine Nachleistungen zu Betriebsmittelfonds erbringen muß, obwohl der auf sie entfallende Anteil gemäß der Neufestsetzung ihres Pflichtbeitrags erhöht wurde. Der Erhöhungsbetrag wurde vielmehr regelmäßig von den bereits geleisteten Beiträgen der DDR abgedeckt. Nichtkonvertibler Ostmark-Guthaben der Sonderorganisationen gegen die DDR wurden nach Einführung der innerdeutschen Währungsunion am 1. Juli 1990 jeweils zum Kurs von 2 zu 1

oder 3 zu 1 konvertiert und stehen seitdem den Sonderorganisationen zur unbeschränkten Verwendung zur Verfügung. Umstritten ist, wie die Passiva, die mit der Mitgliedschaft der früheren DDR in den Vereinten Nationen und ihren Sonderorganisationen zusammenhängen, zu behandeln sind. Der Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (Text: Bulletin, Nr.104 v.6.9.1990) enthält hierzu keine ausdrückliche Regelung. Artikel 12 Abs.1 spricht nur von (offenbar bilateralen) völkerrechtlichen Verträgen der DDR, deren Fortgeltung, Anpassung oder Erlöschen auch unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes mit den Vertragspartnern der DDR zu erörtern sei. Mitgliedschaften in internationalen Organisationen sind dagegen höchstpersönliche Rechte, die grundsätzlich nicht übergehen. Absatz 3 des genannten Artikels sieht allerdings die Möglichkeit für die Bundesrepublik Deutschland vor, die Mitgliedschaft der DDR in einer internationalen Organisation, der die Bundesrepublik Deutschland bisher nicht angehört, in Abstimmung mit den Vertragspartnern der DDR zu übernehmen. Den hier interessierenden Fall, daß beide deutsche Staaten einer internationalen Organisation angehörten, regelt dieser Absatz nicht. Hierfür bestand auf den ersten Blick auch kein Anlaß, da klar war, daß die Bundesrepublik Deutschland auf Grund ihrer Subjektidentität ihre eigene Mitgliedschaft in der internationalen Organisation fortsetzt. Artikel 23 (»Schuldenregelung«) des Einigungsvertrags betrifft nur die Binnenverschuldung des Haushalts der früheren DDR. Artikel 24 regelt schließlich nur die Abwicklung bestehender Verbindlichkeiten der DDR gegenüber dem Ausland, verweist also zur Frage ihres Bestehens auf andere Rechtsgrundlagen.

Somit sind hier die gewohnheitsrechtlichen Regeln des Völkerrechts über die Staatennachfolge anwendbar. Diese unterscheiden zwischen der Zession von Staatsgebiet einerseits und der Fusion von Staaten unter Begründung eines neuen Staates andererseits. Im ersten Fall gehen allenfalls die mit dem abgetretenen Gebiet verbundenen Staatsschulden auf den Erwerber über. Im zweiten Fall gehen dagegen die staatlichen Schulden insgesamt auf den Nachfolgestaat über.

Die deutsche Vereinigung ist ein Fall des Beitritts eines Staates zu einem weiterbestehenden Staat. Es ist umstritten, ob dieser Fall wie ein Sonderfall der Zession, bei der der gewissermaßen zedierende Staat insgesamt untergeht, zu behandeln ist, oder wie ein Fall der Fusion. Je nachdem könnte man daher sowohl einen Wegfall der Verbindlichkeiten der früheren DDR mit ihrem eigenen Untergang annehmen als auch eine – eventuell eingeschränkte oder an einschränkende Voraussetzungen geknüpfte – Übernahme durch das vereinte Deutschland.

Hinsichtlich der Beitragsrückstände zu den friedenserhaltenden Operationen wird diese Frage derzeit geprüft. Dabei sollen diese Altschulden der früheren DDR in den periodischen Beitragszahlungsübersichten

der UN weiterhin als Schulden der DDR aufgeführt und nicht als Schulden der um das Gebiet der früheren DDR vergrößerten Bundesrepublik Deutschland bezeichnet werden. Hierzu soll außerdem in einer Fußnote erläutert werden, daß Schulden der am 3. Oktober 1990 erloschenen DDR nicht automatisch von der Bundesrepublik Deutschland übernommen werden. Eine politische Entscheidung der Bundesregierung über die Übernahme dieser Altschulden wird damit offengehalten. Das Sekretariat der Vereinten Nationen hat hierzu bislang die Auffassung bekundet, daß die Bundesrepublik Deutschland diese Schulden der ehemaligen DDR übernehmen müsse. UN-politisch geht es dabei nicht mehr darum, eine Weigerungshaltung der Regierung der ehemaligen DDR nachträglich zu korrigieren; dies hat die DDR-Regierung vielmehr noch selbst getan, indem sie seit 1987 ihre jährlich fälligen Beiträge zu den friedenserhaltenden Maßnahmen bezahlte.

III. Die jährlichen Pflichtbeiträge zu den Vereinten Nationen und ihren Sonderorganisationen sind mit dem Erlöschen der DDR am 3. Oktober ebenfalls entfallen. Die UN und ihre Sonderorganisationen haben inzwischen die Beiträge des vereinten Deutschlands für 1991 entweder schon neu festgesetzt oder tun dies gerade. In der Regel wird der weggefallene Beitrag der früheren DDR durch diese Neufestsetzung rechnerisch voll ausgeglichen, so daß den UN und ihren Sonderorganisationen keine Einnahmeausfälle entstehen. Nach anfänglichen Mißverständnissen haben die Sekretariate einzelner Sonderorganisationen inzwischen auch erkannt, daß diese Neufestsetzung rechtlich gesehen nicht die Über-

nahme eines nicht mehr existenten DDR-Beitrags durch die Bundesrepublik Deutschland ist, sondern eine echte Neufestsetzung des Beitrags der um das Gebiet der früheren DDR vergrößerten Bundesrepublik Deutschland entsprechend den Finanzregeln der jeweiligen Sonderorganisation. Für diese Erkenntnis war das oben erwähnte Argument hilfreich, daß keine Einnahmeausfälle entstehen, da die Erhöhung des Beitrags der Bundesrepublik Deutschland im Einzelfall rechnerisch durchaus dem weggefallenen Beitrag der früheren DDR entsprechen kann.

Dieses Argument gilt allerdings nicht für die Sonderorganisationen mit selbstgewählten Beitragsklassen, in denen sich die Bundesrepublik Deutschland bereits in die höchste Klasse eingestuft hatte. Hier fallen in der Tat Mindereinnahmen durch den Wegfall des DDR-Beitrags an. Dafür gibt es grundsätzlich zwei Lösungen: Entweder eine allgemeine Neufestsetzung des Wertes der von allen Mitgliedstaaten zu zeichnenden Anteile unter Berücksichtigung des Wegfalls der DDR (im Ergebnis also eine Art Umlage des weggefallenen DDR-Beitrags durch Anhebung des Wertes der zu zeichnenden Anteile) oder eine freiwillige Sonderzahlung der Bundesrepublik Deutschland, um den entfallenen DDR-Beitrag voll oder jedenfalls teilweise auszugleichen. Den ersten Weg hat inzwischen die WIPO gewählt. Der zweite Weg wurde bisher noch nicht beschritten. Für ihn sprechen vor allem Grundsätze des rechtlichen und politischen Vertrauensschutzes. Der plötzliche ersatzlose Wegfall eines Mitgliedstaates ist ein außergewöhnlicher Fall, der in keinem Statut einer Sonderorganisation geregelt ist. Manches spricht daher da-

für, auf ihn die für den Austritt von Mitgliedstaaten geltenden Regelungen anzuwenden, die vielfach eine halb- bis ganzjährige Frist bis zum Wirksamwerden des Austritts vorsehen. Politisch könnte auch die Botschaft des Bundeskanzlers vom 3. Oktober 1990 anlässlich der deutschen Vereinigung herangezogen werden: sie versichert die Länder Afrikas, Asiens und Lateinamerikas der Solidarität des vereinten Deutschlands. Was in die deutsche Einheit investiert werde, solle nicht zu ihren Lasten gehen. Denkbar wäre hier eine einmalige freiwillige Sonderzahlung der Bundesrepublik Deutschland für 1991 bis zur Höhe des entfallenen DDR-Beitrags.

IV. Kurz zusammengefaßt, hat sich die deutsche Vereinigung und damit verbunden der Wegfall der früheren DDR in den UN und deren Sonderorganisationen finanziell bisher wie folgt ausgewirkt:

- Rechte und Verbindlichkeiten der alten Bundesrepublik Deutschland vor dem Beitritt der DDR blieben bestehen.
- Rechte der früheren DDR gingen auf das vereinte Deutschland über.
- Verbindlichkeiten der früheren DDR gingen jedenfalls nicht automatisch auf das vereinte Deutschland über. Die Übernahme der Beitragsrückstände für friedenserhaltende Operationen nach völkerrechtlichen und politischen Erwägungen wird von der Bundesrepublik Deutschland weiterhin geprüft. Dabei ist auch in Betracht zu ziehen, daß es für die Staatengemeinschaft schwer verständlich wäre, daß zwar die Guthaben der früheren DDR auf das vereinte Deutschland übergehen, die Schulden dagegen nicht übernommen werden sollen.
- Der Wegfall der Beiträge der früheren DDR ab 1991 wird in der Regel durch die höhere Neufestsetzung des Beitrags des vereinten Deutschlands ausgeglichen.

Helmut Schöps □

*Erstmals in der deutschen Hauptstadt wurde der jährliche Bericht des UNICEF zur Situation der Kinder in der Welt vorgestellt: Exekutivdirektor James P. Grant bei der Übergabe eines Exemplars an Bundespräsident Richard von Weizsäcker am 19. Dezember 1990 im Berliner Studio des Zweiten Deutschen Fernsehens. Die Präsentation des Berichts war elektronisch mit einer parallel stattfindenden Pressekonferenz in Nairobi verbunden und wurde über Satellit weltweit übertragen.*



## Rechtsfragen

### Völkerrechtskommission: Errichtung eines internationalen Strafgerichtshofs erörtert – Fortschritte bei anderen Vorhaben (9)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 5/1989 S.181 fort.)

Die mögliche Errichtung eines internationalen Strafgerichtshofs war einer der Schwerpunkte der 42. Tagung der Völkerrechtskommission (Zusammensetzung: VN 3/1990 S.120), die vom 1. Mai bis zum 20. Juli 1990 in Genf stattfand. Die Arbeiten an einem *Kodex der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit* boten den Rahmen dazu. Die Erstellung eines derartigen universellen Strafgesetzbuchs wirft unwillkürlich die Frage nach seiner Durchsetzung auf. Überlegungen über eine internationale Strafge-